

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung(GO): 9-Stimmen-Quorum bei Leistungsausschlüssen gemäß § 91 Absatz 7 Satz 3 SGB V

Vom 20. März 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Die Geschäftsordnung des G-BA (GO) ist gemäß § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V zu beschließen und bedarf gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Regelung in dem neu eingefügten Absatz 2a beruht auf § 91 Absatz 7 Satz 3 SGB V.

Das Mindestquorum von 9 Stimmen ist nur bei außenwirksamen, verbindlichen Beschlüssen im Sinne der Normsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss anwendbar, die zum Ausschluss von Leistungen der Regelversorgung der gesetzlichen Krankenversicherung führen und in sektorenübergreifender Besetzung zu treffen sind. Die Nichtaufnahme neuer Leistungen stellt keinen Ausschluss im Sinne der Regelung dar.

Eine Modifikation von Leistungen durch eine Konkretisierung der Anforderungen für die Leistungserbringung (Qualitätssicherung) oder eine Konkretisierung der für die Veranlassung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen stellt keinen Ausschluss im Sinne der Regelung dar. Maßgeblich ist insoweit, ob eine zuvor als Regelleistung zur Verfügung stehende Leistung künftig nicht mehr zur Verfügung steht. Eine Eingrenzung der Anwendung auf bestimmte Patienten(-sub)gruppen auf Grundlage von begründeten medizinischen Kriterien fällt nicht unter das 9-Stimmen-Quorum.

Leistungsausschlüsse werden beispielsweise i. V. mit Beschlüssen zu den §§ 135, 137c SGB V und Verordnungsausschlüssen von Arzneimitteln nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V getroffen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG GO-VerFO hat in ihren Sitzungen am 22. Januar 2013, 4. Juni 2013, 14. Januar 2014 und 25. Februar 2014 über den Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe beraten. Das Plenum hat den Beschlussentwurf und die Tragenden Gründe der AG GO-VerFO am 20. März 2014 beraten und beschlossen. Die Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit erfolgte am T. Monat JJJJ.

Berlin, den 20. März 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken